

**Mädchenreff e.V.  
Georgstraße 5  
90439 Nürnberg**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Mädchenreff" e.V.

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.

Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Planung und der Betrieb eines „Mädchenreffs“, d.h. eines Kultur-, Lern- und Kommunikationszentrums für deutsche und ausländische Mädchen.

Hauptsächliches Ziel ist die Benachteiligung gegenüber männlichen Jugendlichen, die an vielen Stellen deutlich wird und immer noch als selbstverständlich betrachtet wird, aufzuheben Ziel ist hierbei die Förderung der Erziehung, Berufsbildung und Berufsberatung deutscher und ausländischer Mädchen über Bildungs- und Kulturangebote.

Ermöglicht werden sollen die Kritikfähigkeit, Initiative, kreative Betätigung, "Hilfe zur Selbsthilfe", sowie internationale Gesinnung und Völkerverständigung.

### **§ 3 Mitfrauen**

Jede natürliche Person, die die Interessen des Vereins unterstützt, kann Mitfrau werden.  
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die Vorstandsfrauen.

Die Mitfrauenschaft einer Mitfrau endet mit der schriftlichen Erklärung des Austritts an die Vorstandsfrauen. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Die Zahlung fälliger Beträge bleibt hiervon unberührt.

Eine Mitfrau kann, wenn sie gegen den Vereinszweck oder gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitfrauenversammlung auf Antrag der Vorstandsfrauen oder einem Zehntel der Mitfrauen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der Mitfrau unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitfrauenversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

Wenn eine Mitfrau trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann sie durch die Vorstandsfrauen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitfrauenversammlung eingelegt werden.

## **§ 4 Beiträge**

Es werden Beiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitfrauenversammlung festgelegt.

## **§ 5 Gewinn und Vermögen**

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 6 Verbot der Vergünstigung**

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Mitfrauenversammlung
2. Die Vorstandsfrauen

## **§ 8 Die Mitfrauenversammlung**

Die Mitfrauenversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von einer Woche von den Vorstandsfrauen einberufen. Die Einberufung hat unter Wahrung dieser Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und zwar durch schriftliche Einladung.

Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsfrauen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitfrauen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung, zusammen mit der Einladung und Tagesordnung, allen Mitfrauen schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl einer Vorstandsfrau ist gleichzeitig eine neue Vorstandsfrau zu wählen.

Jede Mitfrau hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Mitfrauenversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von mindestens einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen ist.

## § 9 Die Vorstandsfrauen

Die Vorstandsfrauen führen die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung aus; das heißt, sie sind der Mitfrauenversammlung weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig und vertreten den Verein lediglich nach außen hin.

Die Mitfrauenversammlung wählt die Vorstandsfrauen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Die Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis neue Vorstandsfrauen gewählt wurden. Als Vorstandsfrauen können nur Mitfrauen des Vereins gewählt werden.

Es müssen mindestens zwei Vorstandsfrauen gewählt werden, die gleichberechtigt sind.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können die Vorstandsfrauen von sich aus vornehmen.

Die Vorstandsfrauen haben insbesondere die Aufgaben:

- Die Erstellung eines Haushaltsplans jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Die Erstellung einer von der Mitfrauenversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat keinen Satzungsrang.
- Die Errichtung einer Geschäftsstelle.
- Die Vorbereitung und Durchführung einer Mitfrauenversammlung.
- Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Antrag auf Abwahl einer Vorstandsfrau muss von einem Drittel der anwesenden Mitfrauen bei der Mitfrauenversammlung gestellt werden.

Über die Beschlüsse der Vorstandsfrauen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von mindestens einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen und allen hauptamtlichen für den Verein tätigen Personen zuzuleiten ist.

Alle Protokolle sind für Mitfrauen des Vereins zugänglich zu machen.

## **§ 10 Änderung des Vereinszwecks**

Bei Änderung des Vereinszwecks ergeht eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Wildwasser - Nürnberg, Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

**Letzte Änderung der Satzung: 01.02.2005**